

Regionaler Dartsportverein (RDV) Mittelhessen e.V.

FINANZORDNUNG (FO)

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan

Der nach § 8 Absatz 1 der Satzung des Regionalen Dart Verein Mittelhessen vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Hauptversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des RDV Mittelhessen.

Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, den die Hauptversammlung beschließt.

§ 2 Aufgaben des/der Schatzmeisters/in

Der/die Schatzmeister/in ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Der/die Schatzmeister/in hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von vier Wochen dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er/sie hat den vom Präsidium zu beschließenden Jahresabschluss vorzubereiten. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu testieren.

§3 Finanzverwaltung

Jede Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit vom/von der Schatzmeister/in überprüft werden.

Jede Auszahlung wird vom/von der Schatzmeister/in in Absprache mit dem Präsident oder dem Vizepräsident zur Zahlung angewiesen.

Über die Konten sind der/die Präsident/in und/oder der/die Schatzmeister/in verfügungsberechtigt.

§.4 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Zeit und Umfang der Prüfung obliegt den Kassenprüfern. An jeder Prüfung müssen beide Kassenprüfer beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe. Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung. Aufgrund des Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des/der Schatzmeister/in entschieden.

II Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der RDV Mittelhessen e.V. Beiträge und Gebühren.

1. Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

2. Gebühren

Der RDV Mittelhessen e.V. erhebt folgende Gebühren:

- a) RDV - Ligagebühr - 8er Team Ligen: je Team 51,00 EURO
- b) RDV - Ligagebühr - 4er Team Ligen: je Team 36,00 EURO
- c) RDV - Ligagebühr - Damenliga: je Team 36,00 EURO

3. Spielbetrieb

Geldbußen

a) fristgerechte Spielabsage (lt. Spielordnung §11)

- 1. Absage : 10,00 Euro
- 2. Absage : 25,00 Euro
- 3. Absage : 25,00 Euro

b) nicht fristgerechte Spielabsage

50 Euro , welche innerhalb von 14 Tagen zu Zahlen sind.

c) nicht fristgerecht eingereichte Spielberichte (lt. Spielordnung § 10)

- 1. Versäumnis : 10,00 Euro
- 2. Versäumnis : 25,00 Euro
- 3. Versäumnis : 25,00 Euro

d) Nichtteilnahme an den Playoffs (auch bei fristgerechter Absage!!)

Verlust des Heimspielrechts für die folgende Spielsaison ;
Zum Erhalt des Heimrechts sind alternativ 150 EURO zu zahlen.

4. Gerichtsgebühren

Vor Eröffnung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist vom Antragsteller eine Kostenpauschale von 150.00 EUR zu entrichten. Bei Verfahren, die das Verbandsschiedsgericht durchführt, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, bekommt der Antragsteller den Betrag von 125 Euro erstattet.

Ordnungsgeldstrafe bis zu einer Höhe von:

1. Einzelpersonen : 250,00 Euro
2. Vereine : 1000,00 Euro

5. sonstige Einnahmen

§ 6 Ausgaben

1. Unterhaltung der Geschäftsstelle
2. Verwaltungskosten
3. Ausgaben für den Ligaspielbetrieb
4. Zuwendungen an die RDV Auswahlteams
5. Zuwendungen an die RDV Sportjugend
6. Aus- und Fortbildungslehrgänge
7. Beiträge an den Landesverband HDV

III Erstattung von Auslagen

§7 Reisekosten

(1) Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des RDV Mittelhessen e.V. werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten sowie Portokosten. Fahrtkosten gelten mit der Auftragserteilung des Präsidiums zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Zu Reisen ist das finanziell günstigste Verkehrsmittel zu wählen.

Bei gemeinsamen Reisen mehrerer Personen sind gegebenenfalls Fahrgemeinschaften zu bilden.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird der tarifmäßige Fahrpreis für die 2te Klasse gegen Vorlage des Fahrtickets erstattet. Bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist stets der kürzeste Weg zu wählen. Dafür werden pro gefahrenen Kilometer 0,30,- € erstattet. Mit Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

(6) Sonstige Erstattungen müssen beantragt werden und bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.